

Heimlicher Vaterschaftstest unzulässig

Wenn ein Mann die Vaterschaft bezüglich eines Kindes rechtlich anerkannt hat und ihm später Zweifel kommen, ob er tatsächlich der biologische Vater des Kindes ist, steht ihm grundsätzlich ein gerichtliches Vaterschaftsanfechtungsverfahren zur Klärung dieser Frage zur Verfügung.

Voraussetzung ist allerdings, dass der Betroffene binnen zwei Jahren ab Kenntniserlangung dem Gericht Tatsachen vorträgt, die es nicht ganz fernliegend erscheinen lassen, nicht er, sondern ein anderer könne möglicherweise der Erzeuger des Kindes sein.

Es muss sich um objektive Umstände handeln, nach denen das Gericht solche Zweifel für begründet erachtet. Die bloße Behauptung, der Mann habe Zweifel, dass das Kind von ihm abstamme, reicht hier nicht aus.

Nun besteht die Möglichkeit, durch ein gendiagnostisches Gutachten die Abstammung zweifelsfrei klären zu lassen. Voraussetzung ist allerdings

die Zustimmung der sorgeberechtigten Mutter. Lässt der Vater heimlich einen Test machen, liegt ein rechtswidriger Eingriff in das grundgesetzlich geschützte Persönlichkeitsrecht des Kindes vor. Das Gutachten ist gerichtlich nicht verwertbar.

In einem vom Bundesverfassungsgericht jüngst zu entscheidenden Fall hat dies dazu geführt, dass die Vaterschaftsanfechtung des Mannes abgewiesen wurde, obwohl festgestellt, dass er nicht der Erzeuger des Kindes ist.

Das Bundesverfassungsgericht sah auch in der Verweigerung des Tests durch die Mutter keine ausreichende Tatsachengrundlage für begründete Zweifel des rechtlichen Vaters. Unter dem Strich bedeutet dies, dass heimlich eingeholte Vaterschaftstests zwar dem Mann Gewissheit geben können; verwendet werden dürfen sie in einem Vaterschaftsanfechtungsverfahren allerdings nicht.

Das Bundesverfassungsgericht erhob allerdings den Vor-

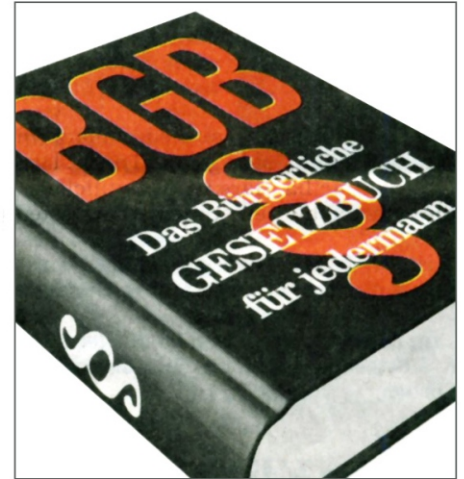
wurf, dass der Gesetzgeber kein Verfahren vorgesehen hat, mit dem Betroffene, ohne die Hürden eines Vaterschaftsanfechtungsverfahrens einhalten zu müssen, in die Lage versetzt werden, die Frage der Abstammung des Kindes vom rechtlichen Vater zu klären.

Daher hat das Gericht dem Gesetzgeber aufgegeben, bis zum 31.03.2008 ein gesetzliches Verfahren zu schaffen, in dem diese Frage geklärt werden kann.

Die dann legal erworbene Kenntnis dürfte dann sicherlich auch in einem Vaterschaftsanfechtungsverfahren – wenn dies vom Vater gewollt ist – verwendet werden.

Das Bundesverfassungsgericht hat hierzu allerdings ausgeführt, dass es durchaus zulässig wäre, wenn der Gesetzgeber vor die Beendigung der rechtlichen Vaterschaft Hürden stellt, "wenn dies wegen der Dauer der rechtlichen und

sozialen Bindung zwischen dem Kind und seinem rechtlichen Vater sowie der besonderen Lebenssituation und Entwicklungsphase, in der sich das Kind gerade befindet,



zu einer erheblichen Beeinträchtigung des Kindeswohls führte."

Wer sich bereits mit dem Gedanken trägt, Schritte in diese Richtung zu unternehmen, sollte unbedingt vorher den Rat eines Fachanwalts für Familienrecht einholen, um kostenintensive Fehler zu vermeiden.